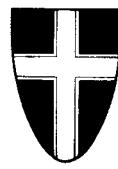


AMT DER

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-421-2/93

Wien, 23. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1993);
Stellungnahme

Betitlt GESETZENTWURF
D 1 -GE/19. P3
Datum: 25. FEB. 1993
Verteilt 26. Feb. 1993 (red)

An das
Präsidium des Nationalrates

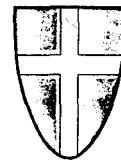
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82126**MD-421-2/93****Wien, 23. Februar 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu Zahl 95 022/2-IV/11/93/E

**An das
Bundesministerium für Inneres**

Auf das do. Schreiben vom 28. Jänner 1993 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf sollte aber zum Ausdruck gebracht werden, daß die Erlassung des Feststellungsbescheides nach § 58 c Abs. 4 der Rechtssicherheit dient und damit aus gebührenrechtlicher Sicht ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Abgabenpflicht nach Wiener Landesvorschriften besteht nämlich nur dann, wenn die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist. Dem Umstand, daß die Anzeige nach § 58 c von privaten Motiven getragen sein mag, kommt dabei keine Bedeutung zu.

Damit könnte dem "Wiedergutmachungsgedanken" entsprechend auch ein Entfall der Verwaltungsabgabe des Landes erreicht

- 2 -

werden, ohne die mit einer formellen Regelung der Abgabenbefreiung verbundenen Probleme einer sachgerechten Differenzierung aufzuwerfen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor